

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 17.11.2017

Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Bürger haben keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Gemeinderat hat am 18.10. 2017 in nichtöffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf eines Gewerbegrundstücks zu. Im Falle des sofortigen oder späteren Einbaus einer Betriebsinhaberwohnung, wird ein Aufpreis bzw. eine Nachzahlung von 25 € / m² fällig. Es besteht eine Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren.

Der Gemeinderat Kohlberg stimmt dem haushaltsneutralen Erwerb sämtlicher Gesellschafteranteile der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Esslingen, Göppingen, Rems-Murr-Kreis an der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS), durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) zu.

Ein Vertreter der Gemeinde Kohlberg wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Verbandversammlung des Zweckverbands KDRS am 20. November 2017 einem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zum Erwerb und Annahme sämtlicher Gesellschafteranteile der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis an der RZRS GmbH, durch den Zweckverband KDRS sowie den hierfür notwendigen Handlungen und Bevollmächtigungen zuzustimmen.

Sonstige Bekanntgaben

- Das Statistische Landesamt informiert, dass sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl Kohlbergs zum 30.09.2016 auf 2.328 Personen beläuft.
- Flächentausch mit der Gemeinde Grafenberg. Vom Land Baden-Württemberg (RP Tübingen) wird eine Teilfläche der Gemeinde Kohlberg erworben. Die Gemeinde Grafenberg wird im Gegenzug dazu eine Fläche zum Kauf anbieten.
- Die Gemeinde Kohlberg ist mit unter den Preisträgern beim Ideenwettbewerb Quartier 2020. Baden-Württemberg vergibt Preisgelder in Höhe von insgesamt 2,7 Millionen Euro. Insgesamt waren 147 Kommunen aus ganz Baden-Württemberg dem Aufruf zum Ideenwettbewerb gefolgt. Das Ministerium für Soziales und Integration zeichnet insgesamt 53 innovative Ideen aus. Kohlberg ist mit dabei. Hierdurch gelingt es für die ohnehin überfällige Altenhilfeplanung professionelle Begleitung ins Boot zu holen.

- Rechtsstreit Kunstrasenplatz. Die vom Gericht festgesetzten Termine zur Anhörung und Befragung des Gutachters wurden wegen Terminüberschneidungen der Anwälte erneut verschoben. Der neue Termin ist am 26.01.2018. Zur Klärung der Möglichkeiten laufen derzeit die vorbereitenden Untersuchungen.
- Information über die Schaf- und Ziegenbeweidung des Jusi. Der Schäfer und der Schwäbische Albverein haben sich auf die Flächen für die Schaf- und Ziegenbeweidung geeinigt. Die Pachtverträge werden entsprechend vorbereitet. Der geplante Zaunbau wurde mangels Bezuschussung nicht realisiert. Im Jahr 2018 sollen Erfahrungen gesammelt werden, dann kann ggf. über die Stellung eines Zuschussantrags neu beraten werden.
- Der Vorsitzende hat auf den Volkstrauertag am 19.11.2017 hingewiesen und die Bevölkerung sowie die Mitglieder des Gemeinderats herzlich eingeladen daran teilzunehmen.

Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018

Das Landratsamt Esslingen, Forstamt, hat den Betriebsplan 2018 für den Gemeindewald vorgelegt. Bürgermeister Taigel begrüßte Herrn Revierförster Schuster, der den Betriebsplan erläuterte.

Der Nutzungsplan sieht Durchforstungsflächen von 5,0 ha im Distrikt 3, Buchwald, Abt. Erlenteich und 3,9 ha im Distrikt 3, Buchwald vor. Die Gesamtnutzung im Forstwirtschaftsjahr 2018 beträgt somit 620 Fm und bewegt sich damit im 10-jährigen Forsteinrichtungsplan. Die anfallenden Forstarbeiten werden, wie in den vergangenen Jahren, durch die Waldarbeiter der Stadt Neuffen ausgeführt. Nach der Betriebsplanung im Forstwirtschaftsjahr 2018 kann voraussichtlich mit Einnahmen in Höhe von 32.300 € gerechnet werden. Für die Holzernte, den laufenden Betrieb mit Waldwegeunterhaltung und dem Forstverwaltungskostenbeitrag, werden voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 24.300 € entstehen, so dass in diesem Jahr mit einem Ertrag von 8.000 € zu rechnen ist.

Nach kurzer Aussprache des Gremiums und Beantwortung aller Fragen wurde der Betriebsplan 2018, gemäß § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz für den Gemeindewald Kohlberg in der vorliegenden Fassung anerkannt.

Lärmaktionsplan – Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. April 2016 den Entwurf des Lärmaktionsplanes behandelt. Der Entwurf lag in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis einschließlich 1. August 2016 öffentlich aus. Die Bürgerschaft erhielt damit die Gelegenheit mitzuwirken. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. In den Rückmeldungen wurden einige Punkte zum Thema Verkehrssicherheit benannt. Die Verkehrssicherheit ist jedoch grundsätzlich kein Bestandteil der Lärmaktionsplanung.

Bürgermeister Taigel begrüßte hierzu Herrn Markus Petz von der Fa. Accon, der den Lärmaktionsplan und seine Bedeutung erläuterte.

In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde ein Tempolimit nur für einen sehr eingeschränkten Bereich und zusätzlich differenziert nach Tag und Nacht erörtert.

Am 05.05.2017 fand ein Gesprächstermin im Kohlberger Rathaus mit dem Straßenverkehrsamt statt, bei dem die Problematik, die auch aufgrund unterschiedlicher zugrundeliegender Verkehrszahlen entstanden ist, erläutert wurde.

Folgende Möglichkeiten ergeben sich aus Sicht des Straßenverkehrsamts für Kohlberg:

- Tempolimit 30 km/h oder alternativ 40 km/h nachts im Bereich der Ortsdurchfahrt zwischen Gebäude Metzinger Str. 36 und der Einmündung Schillerstraße.
- Antrag auf den Einbau von lärminderndem Belag beim Straßenbauträger.
- Die Lärmwerte tagsüber würden einen kleineren Bereich für das Tempolimit 30 ergeben, nämlich von der Neuffener Str. 6 bis zur Metzinger Str. 15. Die Verkehrsbehörde schlägt vor, dennoch einen Antrag zu stellen.

Eine weitere räumliche Ausweitung des Tempolimits aus Lärmschutzgründen wird sowohl vom LRA als auch vom RP derzeit ausgeschlossen. Andere Gründe, wie Kindergärten oder Schulen an der Ortsdurchfahrt seien nicht gegeben.

Der Gemeinderat hat bereits in seinen letzten Sitzungen die möglichen Maßnahmen vorberaten. Diskutiert wurde über ein generelles Tempolimit von 40 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt ab Metzinger Str. 52 bis zur Bushaltestelle Hörnlesweg in der Neuffener Straße.

In der anschließenden Aussprache wurde nochmals über die verschiedenen Maßnahmen diskutiert. Herr Petz empfiehlt mehrere Maßnahmen aufzunehmen. Er machte darauf aufmerksam, dass der Lärmaktionsplan ein ständig fortzuschreibender Plan sei, der ergänzt und modifiziert werden könne.

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde darauf hingewiesen, den Schleichverkehr zu berücksichtigen, evtl. könne sich der Verkehr bei entsprechenden Maßnahmen auf andere Straßen verlagern. Dies bedarf der Kontrolle.

Aus dem Gremium wurde ein Tempolimit auf 40 km/h befürwortet. Dies würde vor allem auch nachts von den Autofahrern eher akzeptiert werden. Vorgeschlagen wurde mit der Begrenzung an der Einmündung Jusiweg zu beginnen und durch die Ortsdurchfahrt bis zur Hardtstraße fortzuführen.

Der Lärmaktionsplan wurde nach ausführlicher Aussprache mit folgenden Maßnahmen einstimmig beschlossen: Antrag auf Einbau eines lärmindernden Belags, Einführung eines Tempolimits von 40 km/h bei Tag und Nacht, beginnend an der Einmündung Jusiweg bis zur Hardtstraße.

Bau- und Planungsangelegenheiten

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Doppelhaushälfte, Pfaffendobelweg 1

Der Bauherr plant eine weitere Umbaumaßnahme an der bestehenden Doppelhaushälfte. Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Geplant ist eine Erweiterung der Terrasse und des Balkons, sowie die Erstellung eines Carports und die Vergrößerung der Garage. Dem Bauvorhaben wurde zugestimmt.

Stadt Neuffen, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Stadtkern II – 2. Änderung“

Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuffen hat am 24.10.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Stadtkern II“ zu ändern und den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Stadtkern II – 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Der Gemeinderat hat den Vorentwurf gebilligt. Da es sich um eine Maßnahme zur Innenentwicklung im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Da die Gemeinde Kohlberg hiervon nicht tangiert ist, wird keine Stellungnahme abgegeben. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Auslegung Bebauungsplan „Wasen“ in Frickenhausen-Linsenhofen

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen hat am 26.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Wasen“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Gemeinde Kohlberg hat die Möglichkeit innerhalb eines Monats, jedoch spätestens bis zum 16.11.2017 Stellung zu nehmen. Da durch die Planung keine Belange der Gemeinde Kohlberg tangiert werden, wurde auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren verzichtet.

Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis für den Kindergarten Im Grund

Auszug aus der Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kohlberg

Betreuungsformen

Die Gemeinde Kohlberg bietet Familien ihrem individuellen Bedarf angepasste Betreuungsmöglichkeiten. Ganztagesbetreuung wird derzeit im Kindergarten Teckstraße angeboten. Bisher kann der Bedarf damit abgedeckt werden.

Eine Bedarfsumfrage im Sommer 2017 ergab folgendes Ergebnis:

Der Bedarf für eine Regelgruppe scheint deutlich abzunehmen. Dafür wird zunehmend eine durchgehende Betreuung im Zeitfenster von 7:30 bis 14:00 Uhr gewünscht. Über 50 % der befragten Eltern sprachen sich für diese Betreuungszeit aus. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Nachfrage nach Ganztagesbetreuung im Ü 3 Bereich weiterentwickelt. Ggf. muss mittelfristig darüber nachgedacht werden, diese Betreuungsform auch in der Einrichtung „Im Grund“ anzubieten.

Empfehlungen

Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis für den Kindergarten Im Grund ab dem Frühjahr 2018.

- Kleingruppe (10 Plätze) Betreuungszeit 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
- Gruppe (max. 25 Plätze) Betreuungszeit **7.00 – 14.00 Uhr**

Eine Umfrage bei den Eltern Im Grund ergab folgendes Ergebnis: 7.00 – 14.00 Uhr, 17 Stimmen, 7.30 Uhr + Randzeit, 4 Stimmen und Randzeit 9 Stimmen (ohne Nachmittagsbetreuung).

Bei der Variante 7.00 – 14:00 Uhr sind (je nach Randzeit) 2,0 pädagogische Fachkraftstellen erforderlich. Bei der bisherigen Regelgruppe sind es 1,8 Stellen. Die Mehrkosten für die 20 % betragen ca. 9.700 €/Jahr (Buttoarbeitgeberkosten).

Die Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen (ohne Essenbeiträge) werden bei Vollbelegung der Gruppe und einer Betreuungszeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf ca. 4.400 €/Jahr geschätzt. Die Landeszuschüsse bleiben hierbei in gleicher Höhe bestehen.

Bei Betreuungszeiten ab 7 Stunden ist ein Mittagessen erforderlich. Hier wären ggf. zusätzliche Stellenanteile einer hauswirtschaftlichen Kraft mit ca. 20 % einzuplanen. Die Bruttoarbeitgeberkosten dafür würden ca. 5.400 €/Jahr betragen. Weiter ist auch zu beachten, dass Hygieneschulungen des Personals erforderlich sind und das Gebäude entsprechende Ausstattung bzw. Umbauten hierfür erhalten muss. Hierfür besteht weiterer Klärungsbedarf, so dass das Thema Mittagessen zunächst zurückgestellt werden sollte. Aus den Reihen des Gemeinderats wurde die

Bereitstellung eines Mittagessens für sehr wichtig gesehen, hier müsse schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden.

Nach ausführlicher Aussprache hat der Gemeinderat dem Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis zur Umwandlung der Regelgruppe in eine VÖ Gruppe mit einer Betreuungszeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr mehrheitlich zugestimmt. Die Bereitstellung eines Mittagessens wird gewünscht und soll zeitnah geklärt werden. Die Kleingruppe soll als Regelgruppe weitergeführt werden.

Verbandsversammlung Abwasserverband Neuffener Tal am 7.12.2017

Bürgermeister Taigel informierte das Gremium über die nächste Verbandsversammlung des Abwasserverbands Neuffener Tal, die am 07. Dezember 2017 im Rathaus in Neuffen stattfindet. Auf der Tagesordnung stehen die Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2018 sowie die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Kläranlage Frickenhausen. Nach kurzer Erläuterung der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden wurden die Vertreter der Gemeinde angewiesen, entsprechend den Beschlussvorschlägen abzustimmen.

Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen Doster, Vereinbarung über die Vergütungssätze ab dem 1. Januar 2018

Das Bestattungsunternehmen Doster leistet in der Gemeinde Kohlberg die Bestattungsdienste. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 bestätigt das Bestattungsunternehmen Doster, dass die bisherigen Vergütungssätze auch nach dem 31.12.2017 in gleicher Höhe bestehen bleiben. Die Vergütungssätze wurden letztmals durch Vertrag vom 17. Oktober 2012 zum 1.11.2012 und in einer zweiten Stufe am 1.1.2015 angepasst. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Aussprache, den Vertrag über die Vergütungssätze für die Bestattungsdienste in der Gemeinde Kohlberg zu verlängern. Die Vergütungssätze gelten ab 1. Januar 2018 unbefristet. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen entsprechenden Änderungsvertrag abzuschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kohlberg

Die Entschädigungssätze für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kohlberg wurden letztmals mit Satzung vom 1. Januar 1997 angepasst. Eine weitere Anpassung wurde im Jahr 2001 vorgenommen. Hier wurde lediglich der Satz von 16 DM auf 8,20 € umgewandelt. Nach der Satzung erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Nachdem seit nunmehr 20 Jahren die Entschädigungssätze nicht mehr geändert wurden schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss und der Feuerwehrführung vor, die Stundensätze von 8,20 € auf 12,00 € anzupassen. Hiermit würden die Entschädigungssätze auf den im Landkreis üblichen Satz angeglichen werden. Der Betrag liegt auch im Korridor von 8,00 € bis 15,00 € pro Stunde, wie er vom Landesfeuerwehrverband und den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen

wird. Der Gemeinderat hat die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kohlberg – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) einstimmig beschlossen.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.